

# Ordnung

## des Katholischen Kindergarten des St. Johannesstift Ershausen



Katholischer Kindergarten  
St. Johannesstift Ershausen  
Unterhof 154  
37308 Schimberg

03 60 82 454-250  
kita@johannesstiftershausen.de

[kita.johannesstiftershausen.de](http://kita.johannesstiftershausen.de)

## Inhalt

	Vorwort . . . . .	3
1	Aufnahme . . . . .	4
2	Besuch-, Öffnungs-, und Schließungszeiten . . . . .	4
3	Aufsicht . . . . .	5
4	Versicherung und Haftung . . . . .	5
5	Regelung in Krankheitsfällen . . . . .	6
6	Elternbeitrag . . . . .	7
7	Kündigung . . . . .	8
8	Elternmitwirkung . . . . .	8
9	Rückmeldungen, Beschwerden . . . . .	10
10	Kontakte . . . . .	10

## Vorwort

Sehr geehrte Eltern,

Sie haben Ihr Kind in unserer Kindertageseinrichtung angemeldet. Wir sind uns bewusst, welche Verantwortung wir für das Wohlergehen Ihres Kindes tragen und bedanken uns für das entgegengebrachte Vertrauen.

Es liegt uns viel daran, dass die Erziehung in Elternhaus und Kindertageseinrichtung möglichst im Einklang steht. Daher bitten wir Sie, sich bei auftretenden Fragen vertrauensvoll an uns zu wenden und Gesprächsangebote wahrzunehmen. Zudem haben Sie die Möglichkeit, sich an den Elternbeirat zu wenden, ein von Eltern gewähltes Gremium, das Anliegen der Eltern gegenüber der Einrichtung vertritt.

Ihr Kind verbringt einen großen Teil des Tages in unserer Einrichtung. Unser oberstes Ziel ist es, dass sich Ihr Kind bei uns wohl fühlt. Es soll hier einen Ort vorfinden, in dem es die Möglichkeit hat, seine Persönlichkeit zu entfalten und Selbständigkeit zu erlangen. Gleichwohl sollen Toleranz, Solidarität und Verantwortungsbereitschaft entwickelt werden. Wir legen Wert auf die Entwicklung der Gemeinschaftsfähigkeit, möchten aber die individuellen Bedürfnisse und Interessen Ihres Kindes nicht vernachlässigen.

In unserer Einrichtung basiert das Zusammenleben auf der Grundlage des christlichen Menschenbildes. Wir vermitteln Ihrem Kind in gemäßer Form elementare Inhalte christlichen Glaubens vor allem durch Geschichten, Lieder, Gebete, Spiele und durch die Feier der Feste im Kirchenjahr. Unsere Einrichtung ist ein Ort, an dem Annahme und Nächstenliebe erfahrbar werden und Gespräche mit Eltern über Lebens-, Erziehungs- und Glaubensfragen möglich sind.

Inklusion ist für uns Auftrag und ein gutes und respektvolles Miteinander von Kindern aus verschiedenen Herkunftsländern und Kulturen ist für uns selbstverständlich und wird nachhaltig gefördert. Dies trägt dazu bei, den Gedanken an eine gemeinsame Menschheitsfamilie mit Leben zu erfüllen. Wir wünschen Ihnen und uns eine gute Zusammenarbeit und Ihrem Kind eine frohe Zeit, an die es später gern zurück denkt.

Mit freundlichen Grüßen  
im Namen des Erzieherteams

---

Leitung der Einrichtung

## 1 Aufnahme

- 1.1 In die Kindertageseinrichtung können Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt und in gemeinschaftlich geführten Einrichtungen Kinder unter dem Rechtsanspruch und/ oder schulpflichtige Kinder aufgenommen werden, soweit das die Betriebserlaubnis gestattet. Ausnahmen sind nur nach vorheriger Prüfung und Genehmigung durch das für Kindertageseinrichtungen zuständige Ministerium möglich.
- 1.2 Kinder, die behindert oder von Behinderung bedroht sind, haben das Recht, gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung gefördert zu werden, wenn eine dem Bedarfsfall entsprechende Förderung gewährleistet werden kann.
- 1.3 Der Träger legt mit der pädagogischen Leitung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen die Grundsätze für die Aufnahme der Kinder in die Kindertageseinrichtung fest. Dabei sind die Festlegungen der erteilten Betriebserlaubnis durch das für Kindertageseinrichtungen zuständige Ministerium zu berücksichtigen.
- 1.4 Folgende schriftliche Unterlagen sind am Tage der Aufnahme vorzulegen:
  - der von den Personensorgeberechtigten rechtsverbindlich unterzeichnete Betreuungsvertrag
  - der vollständig ausgefüllte Aufnahmebogen
  - Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes
  - SEPA- Lastschriftinzug
  - Abholregelung
  - Erklärung zum Umgang mit Foto- und Filmmaterialien
  - ggf. Kindergeldbescheinigungen der Geschwisterkinder

## 2 Besuch-, Öffnungs-, und Schließungszeiten

- 2.1 Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Kindertageseinrichtung regelmäßig besucht werden.
- 2.2 Bleibt ein Kind der Kindertageseinrichtung fern, soll diese informiert werden.
- 2.3 Die Kindertageseinrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der festgelegten Schließzeiten geöffnet. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben nach Anhörung des Elternbeirates und in Abstimmung mit der Kommune dem Träger vorbehalten.
- 2.4 Der Besuch der Kindertageseinrichtung regelt sich nach der im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuungszeit.
- 2.5 Die Schließzeiten werden vom Träger und der Leitung der Kindertageseinrichtung nach Anhörung des Elternbeirates und in Abstimmung mit der Kommune festgelegt.
- 2.6 Der Träger ist berechtigt, die Kindertageseinrichtung zeitweilig zu schließen bei Krankheit des Personals, falls Aufsicht und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet werden können sowie bei ansteckenden Krankheiten nach Anordnung des Gesundheitsamtes und aus anderen zwingenden Gründen. Die Eltern werden jeweils unverzüglich über den Grund und die voraussichtliche Dauer der zeitweiligen Schließung benachrichtigt.

### 3 Aufsicht

- 3.1 Die Aufsichtspflicht der Mitarbeiter/innen erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthaltes der Kinder in der Kindertageseinrichtung, einschl. der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen u.ä. Sie beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die pädagogischen Mitarbeiter/innen und endet wieder mit der Übergabe des Kindes an den Personensorgeberechtigten oder seinen Beauftragten. Für den Weg von und zu der Kindertageseinrichtung sind die Personensorgeberechtigten verantwortlich.
- 3.2 Außer den Personensorgeberechtigten dürfen andere Personen Kinder von der Kindertageseinrichtung nur dann abholen, wenn eine schriftliche Erlaubnis der Personensorgeberechtigten dazu vorliegt (Abholregelung)
- 3.3 Wenn Kinder allein oder vorzeitig nach Hause gehen sollen, ist eine schriftliche Erklärung notwendig, telefonische Benachrichtigungen sind nicht ausreichend.
- 3.4 Bei gemeinsamen Veranstaltungen (Feste, Ausflüge) sind die anwesenden Personensorgeberechtigten für ihre Kinder aufsichtspflichtig, sofern vorher keine Absprache über die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht getroffen wurde.

### 4 Versicherung und Haftung

- 4.1 Kinder in Kindertageseinrichtungen sind nach Kap.1, Abschnitt 1, § 2, Ziffer 8, Buchstabe a, Sozialgesetzbuch VII (SGB VII) gesetzlich gegen Unfall versichert:
  - auf dem unmittelbaren Weg zur und von der Kindertageseinrichtung
  - während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung
  - während aller Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung außerhalb ihres Grundstücks (Spaziergänge, Feste, Wallfahrten, Theaterbesuche etc.)Der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung ist die Unfallkasse Thüringen mit Sitz in Gotha.  
Der Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung erstreckt sich jedoch nur auf Körperschäden und alle damit verbundenen medizinischen, geldlichen, pflegerischen und sonstigen Leistungen. Sachschäden und Gewährung von Schmerzensgeld werden grundsätzlich nicht reguliert.  
Eltern, welche für die Kindertageseinrichtung tätig werden (als Begleitperson, Helfer etc.), sind ebenfalls gesetzlich unfallversichert.
- 4.2 Alle Unfälle, die sich auf dem Weg zu und von der Kindertageseinrichtung ereignen, sind der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen. Dabei ist es unerheblich, ob eine ärztliche Behandlung notwendig war. Die Meldung an den Unfallversicherungsträger bzw. die Eintragung in das Verbandsbuch erfolgt über die Leitung.
- 4.3 Die Haftung des Kindertageseinrichtungsträgers ist auf den Umfang beschränkt, der durch den vorgenannten Versicherungsschutz umschrieben ist, soweit nicht vorsätzlich bzw. grob fahrlässig von Personen gehandelt wurde, welche dem Träger zuzurechnen sind.
- 4.4 Alle Kinder, welche nicht in das reguläre Betreuungsprogramm der Kindertageseinrichtung eingebunden sind (z.B. bei Frühförderung, Unterricht durch Honorarkräfte etc.), sind über die Unfallversicherung des Bistums Erfurt versichert. Gleiches gilt für zeitweilig anwesende Geschwisterkinder.
- 4.5 Sachversicherungsschutz für die Kindertageseinrichtung ist über entsprechende Versicherungen des Trägers gegeben.

## 5 Regelung in Krankheitsfällen

- 5.1 Für Regelungen in Krankheitsfällen ist das Infektionsschutzgesetz vom 20.07.2000 maßgebend. Die Kindertageseinrichtung regelt in internen Hygieneplänen den Umgang mit Krankheiten, Medikamenten und hygienischen Maßnahmen. Erkrankte Kinder gehören generell nicht in die Einrichtung.
- 5.2 Kinder, die an einer ansteckenden Krankheit (z.B. ansteckende Borkenflechte, Diphtherie, Keuchhusten, Kinderlähmung, Krätze, Masern, Meningitis / Encephalitis, Mumps, Parathyphus, Röteln, Scharlach, Tuberkulose, Windpocken, Virushepatitis, übertragbare Augenkrankheiten, Läuse, Flöhe) erkrankt oder dessen verdächtig sind, dürfen die Räume der Kindertageseinrichtung nicht betreten und an Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung nicht teilnehmen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaugung durch sie nicht mehr zu befürchten ist.  
Das Zutrittsverbot gilt auch für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr, die an infektiöser Gastroenteritis erkrankt oder dessen verdächtig sind, aber auch, wenn im familiären Umfeld des Kindes Personen nach ärztlichem Urteil eine gleiche Erkrankung oder ein Verdacht darauf aufgetreten ist.
- 5.3 Ausscheider (von Salmonellen und Ruhrbakterien) dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Kindertageseinrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.
- 5.4 Der Leitung muss sofort über diese Erkrankung oder Verdachtsmomente Mitteilung gemacht werden.
- 5.5 Besucht das Kind nach einer ansteckenden Krankheit wieder die Kindertageseinrichtung, so ist die Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung erforderlich.
- 5.6 Akut erkrankte Kinder (fiebrige Erkältungskrankheiten, Halsschmerzen mit Fieber, Husten, Erbrechen, Durchfall, Fieber etc.) dürfen die Kindertageseinrichtung nicht betreten oder an Veranstaltungen der Einrichtung teilnehmen. Insoweit gelten die gesetzlichen Regelungen zum Nachweis der Freiheit vor ansteckenden Krankheiten uneingeschränkt.
- 5.7 Chronisch kranke Kinder können in Form einer Einzelfallentscheidung in der Kindertageseinrichtung betreut werden. Grundlage ist eine separate schriftliche Vereinbarung mit dem Träger der Kindertageseinrichtung.
- 5.8 Medikamente, die mit der chronischen Erkrankung nicht in Verbindung stehen, werden nicht verabreicht.

## 6 Elternbeitrag

- 6.1 Für den Besuch der Kindertageseinrichtung wird ein Elternbeitrag erhoben. Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich nach der Zahl der Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht. Änderungen in der Zahl der Kinder, für die Anspruch auf Kindergeld besteht, sind bei der Kindergartenleitung unter Vorlage notwendiger Unterlagen unverzüglich zu melden. Die Kosten der Verpflegung des Kindes werden gesondert berechnet. Die Beiträge sind jeweils monatlich zu zahlen. Der Abrechnungszeitraum geht jeweils vom 01. des Monats bis zum Ende des Monats.
- 6.2 Eine Änderung des Elternbeitrages / Verpflegungskostensatzes bleibt dem Träger vorbehalten. Die Elternbeiträge werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde. Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, kann bei bekannt werden der für die Höhe des Elternbeitrages maßgeblichen Umstände rückwirkend bis zu drei Monaten der dann geltenden Elternbeiträge erhoben werden.
- 6.3 Der Elternbeitrag ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Kindertageseinrichtung und ist deshalb auch während der Schließungszeiten, bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu bezahlen. Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes.
- 6.4 In Härtefällen kann gemäß § 90 (3) SGB VIII eine Übernahme des Elternbeitrages beim Jugendamt/Sozialamt von den Eltern beantragt werden.
- 6.5 Es werden folgende monatlich zu entrichtende Elternbeiträge festgelegt:

### für Kinder von 1 - 2 Jahren

	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind
Ganztagsplatz	200,00 Euro	180,00 Euro	160,00 Euro	140,00 Euro
Halbtagsplatz (0-6 Stunden)	155,00 Euro	135,00 Euro	115,00 Euro	95,00 Euro

### für Kinder ab 2 Jahren

	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind
Ganztagsplatz	125,00 Euro	115,00 Euro	105,00 Euro	95,00 Euro
Halbtagsplatz (0-6 Stunden)	95,00 Euro	85,00 Euro	75,00 Euro	65,00 Euro

Diese Beitragstabelle wurde in Abstimmung mit der Gemeinde Schimberg festgelegt. Die anfallenden Monatsgebühren werden per Lastschriftinzug abgebucht. Der Abrechnungszeitraum geht jeweils vom 01. des Monats bis zum Ende des Monats. Wird ein Kind während eines Monats in eine Tageseinrichtung für Kinder aufgenommen, so sind bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats die vollen Gebühren für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Gebühren für den Monat zu zahlen.

## 7 Kündigung

- 7.1 Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.
- 7.2 Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind in die Schule überwechselt.
- 7.3 Der Träger der Kindertageseinrichtung kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen.  
Kündigungsgründe können unter anderem sein:
- das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als sechs Wochen,
  - die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten trotz schriftlicher Mahnung,
  - ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrages für zwei aufeinanderfolgende Termine (zwei Monatsbeträge) trotz schriftlicher Mahnung,
  - nicht auszuräumende erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Kindertageseinrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches.
- Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

## 8 Elternmitwirkung

Die Eltern haben das Recht, an Entscheidungen der Kindertageseinrichtung mitzuwirken und einen Elternbeirat zu bilden; über dieses Recht sind die Eltern durch den Träger der Einrichtung jährlich zu informieren. Der Elternbeirat fördert die Zusammenarbeit zwischen dem Träger der Einrichtung, den Eltern und den anderen an der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder Beteiligten, sowie das Interesse der Eltern für die Arbeit der Einrichtung.

Der Elternbeirat ist vom Träger und der Leitung der Einrichtung rechtzeitig und umfassend über wesentliche Entscheidungen in Bezug auf die Kindertageseinrichtung zu informieren und insbesondere vor Entscheidungen über

1. das pädagogische Konzept der Tageseinrichtung,
2. die räumliche und sachliche Ausstattung,
3. die personelle Besetzung,
4. den Haushaltsplan der Tageseinrichtung,
5. die Gruppengröße und -zusammensetzung,
6. die Hausordnung und Öffnungszeiten,
7. die Elternbeiträge sowie
8. einen Trägerwechsel

anzuhören.

Entscheidungen, die die Eltern in finanzieller Hinsicht außerhalb der regelmäßigen Elternbeiträge berühren, bedürfen der Zustimmung durch den Elternbeirat. Hierzu zählen insbesondere

1. die Planung und Gestaltung von Veranstaltungen für die Kinder und Eltern,
2. die Verpflegung in der Einrichtung sowie
3. die Teilnahme an Modellprojekten.

Zur Wahl der Elternvertreter lädt die Leitung der Kindertageseinrichtung ein. Die Wahl hat bis zum 30. September des Jahres stattzufinden. Sie kann schriftlich und geheim durchgeführt werden. Der Elternbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die seine Arbeit regelt. Er informiert die Eltern, die Leitung und den Träger der Kindertageseinrichtung über seine Tätigkeit. (§10 ThürKitaG)

### 8.1 Wahlordnung

Die Wahl wird von einem dreiköpfigen Wahlvorstand geleitet, der vom Träger bestimmt wird. Es können Kandidaten zur Wahl vorgeschlagen werden.

Gewählt ist, wer jeweils die meisten Stimmen erhalten hat. Wahlberechtigt und wählbar zu den Elternvertretungen sind die geschäftsfähigen Personensorgeberechtigten. Mitarbeiter/innen aus der Kindertageseinrichtung sind als Elternvertretung nicht wählbar.

Die Personensorgeberechtigten eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme.

Dem Elternbeirat gehören an:

- ein Elternvertreter für jede Gruppe und sein Stellvertreter
- die Leitung der Kindertageseinrichtung
- eine Vertreterin des Erzieherteams

### 8.2 Amtszeit

Die Amtszeit der gewählten Elternvertreter des Elternbeirates beträgt ein Jahr, Vertreter der Mitarbeiter/innen werden auf vier Jahre gewählt.

Die Amtszeit endet vorzeitig mit dem Wegfall der Wählbarkeit. In diesem Fall ist für die restliche Amtszeit eine Nachwahl durchzuführen. Die Mitglieder führen ihr Amt bis zur Neuwahl weiter.

### 8.3 Vorsitz und Schriftführung

Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte die/den Vorsitzende/n, dessen/deren Stellvertreter/in und einen Schriftführer. Der/die Vorsitzende sowie dessen/deren Vertreter/in müssen Elternvertreter sein.

Der/die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein, bereitet sie vor und leitet sie.

### 8.4 Sitzungen

Der Elternbeirat tritt nach Bedarf, wenigstens jedoch zweimal jährlich zusammen. Er muss außerdem zusammentreffen, wenn ein Drittel der Mitglieder, der Träger oder die Leitung dies beantragen.

Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von acht Tagen.

Alle Mitglieder des Elternbeirates sowie alle Eltern der die Kindertageseinrichtung besuchenden Kinder und alle Mitarbeiter/innen können Beratungspunkte zur Tagesordnung vorschlagen.

Nach jeder Sitzung des Elternbeirates sollen die Eltern über die behandelten Punkte und über die Ergebnisse der Erörterung unterrichtet werden.

Der Schriftführer hat ein Protokoll über die Sitzung anzufertigen, das von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist dem Träger innerhalb zwei Wochen nach der Sitzung zur Kenntnisnahme zuzuleiten. Die Sitzungen des Elternbeirates sind öffentlich, sofern nicht Punkte zu behandeln sind, die einen Ausschluss der Öffentlichkeit nahe legen.

In diesem Fall beschließt der Elternbeirat, die Sitzung nicht öffentlich abzuhalten.

### 8.5 Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Elternbeirates haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten – auch nach Beendigung ihrer Amtszeit – Verschwiegenheit zu wahren.

## 9 Rückmeldungen, Beschwerden

Rückmeldungen, Ideen und Beschwerden sind ein gutes Instrument, um die Qualität und Leistung in der Einrichtung zu verbessern. Zum Erreichen einer Verbesserung oder zum Abstellen eines Misstandes ist ein offener und konstruktiver Umgang mit Rückmeldungen und Beschwerden notwendig.

Rückmeldungen, Ideen und Beschwerden können in verschiedenen Möglichkeiten formuliert werden:

- mündliche Mitteilung an Mitarbeiter
- schriftliche Mitteilung
- Rückmeldungskasten im Flur der Einrichtung

Rückmeldungen und Beschwerden werden im Team beraten und ausgewertet. Gravierende Mängel werden sofort abgestellt. Die Person, die die Rückmeldung oder Beschwerde eingereicht hat, bekommt Informationen über den Ausgang ihrer Eingabe.

## 10 Kontakte

Katholischer Kindergarten  
St. Johannesstift Ershausen  
Leitung: V. Spitzenberg  
Unterhof 154  
37308 Schimberg

03 60 82 454-250  
kindergarten@johannesstiftershausen.de  
Öffnungszeiten:  
Mo–Fr.: 6:30–16:30 Uhr

Jugendamt Heilbad Heiligenstadt  
Aegidienstraße 24  
37308 Heilbad Heiligenstadt

Tel.: 03606 650-5101  
Fax: 03606 650-9065  
E-Mail: jugendamt@kreis-eic.de

Thüringer Ministerium für  
Bildung, Jugend und Sport  
Postfach 900463  
99107 Erfurt

Tel.: +49 361 - 37 900  
Fax: +49 361 - 37 94690